Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG

Entscheid Nr. 121/2026
vom 22. Oktober 2026

Geschäftsverzeichnisnr. 8499

AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 100 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Joséphine Moerman und Pierre Nihoul, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz der Präsidentin Joséphine Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Juni 2025, dessen Ausfertigung am 20. Juni 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Dendermonde, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht Artikel 100 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, dahin ausgelegt, dass ein Arbeitnehmer, der gemäß Artikel 100 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes die Arbeit wieder aufgenommen hat, wobei er eine Erwerbsfähigkeit von mehr als einem Drittel aufweist und eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt, auf die gleiche Weise - nach Artikel 100 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung - beurteilt wird wie ein ähnlicher Arbeitnehmer, der gemäß Artikel 100 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes eine Arbeit wieder aufgenommen hat, wobei er eine Erwerbsfähigkeit von mehr als einem Drittel aufweist und

keine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung? ».

(…)

III. *Rechtliche Würdigung*

(…)

B.1.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 100 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: KIV-Gesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass Arbeitnehmer, die gemäß Paragraph 2 mit der Erlaubnis des Vertrauensarztes die Arbeit wieder aufgenommen haben, wobei sie eine Erwerbsfähigkeit von mehr als einem Drittel dessen aufweisen, was eine Person in derselben Position mit derselben Ausbildung durch ihre Arbeit verdienen kann, aufgrund von Paragraph 1 auf die gleiche Weise beurteilt werden, ungeachtet dessen, ob in medizinischer Hinsicht eine Verringerung ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt.

B.1.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die dem Gerichtshof vorgelegte Auslegung von der kumulativen Anwendung der Bedingungen der Paragraphen 1 und 2 von Artikel 100 des KIV-Gesetzes ausgeht. Nach dieser Auslegung könnten Arbeitnehmer nur dann eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung aufgrund einer verringerten Erwerbsfähigkeit in medizinischer Hinsicht um mindestens 50 % (Paragraph 2) erhalten, wenn die Verringerung ihrer Erwerbstätigkeit auf ein Drittel oder weniger bestehen bleibt (Paragraph 1).

B.2. Artikel 100 § 1 Absatz 1 und § 2 des KIV-Gesetzes in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Als arbeitsunfähig anerkannt im Sinne des vorliegenden koordinierten Gesetzes wird der Arbeitnehmer, der jede Tätigkeit eingestellt hat als direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden oder funktionellen Störungen, für die anerkannt ist, dass sie eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger dessen bewirken, was eine Person in derselben Position mit derselben Ausbildung durch ihre Arbeit verdienen kann in der Berufskategorie, zu der die Berufstätigkeit gehört, die der Betreffende zum Zeitpunkt des

Auftretens der Arbeitsunfähigkeit ausübte, oder in den verschiedenen Berufen, die er aufgrund seiner Berufsausbildung ausgeübt hat beziehungsweise hätte ausüben können.

[…]

§ 2. Als arbeitsunfähig anerkannt wird der Arbeitnehmer, der eine erlaubte Arbeit wieder aufnimmt, vorausgesetzt, dass in medizinischer Hinsicht eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt.

Der König bestimmt die Frist, binnen der, und die Bedingungen, unter denen die in Absatz 1 erwähnte Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit erteilt wird.

Der König bestimmt ebenfalls, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Entschädigungen bei Nichteinhaltung der Frist oder der Bedingungen, die in Anwendung von Absatz 2 festgelegt sind, gewährt werden.

Der Beschluss zur Verweigerung der Erteilung der Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder der Beschluss zur Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, weil für den Berechtigten in medizinischer Hinsicht keine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt, wird frühestens wirksam mit dem Tag nach dem Datum der Versendung oder Aushändigung des Beschlusses an den Berechtigten. Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Entschädigungen für den Zeitraum vor dem Datum des Wirksamwerdens der vorerwähnten Beschlüsse gewährt werden ».

B.3. Der Ministerrat bringt vor, dass die Vorabentscheidungsfrage von einer offensichtlich falschen Lesart von Artikel 100 §§ 1 und 2 des KIV-Gesetzes ausgehe, weil die beiden Paragraphen nebeneinander bestünden und nicht kumulativ angewandt werden dürften.

B.4. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen.

B.5.1. Artikel 100 des KIV-Gesetzes rührt aus dem Gesetz vom 9. August 1963 « zur Einführung und Regelung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » her.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit einführen wollte, weil diese die Erwerbsfähigkeit des Arbeitnehmers verringert. Im Übrigen wurde bezüglich der Möglichkeit der Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit hervorgehoben:

« Wanneer de werknemer een beroepsinkomen tijdens de uitkeringsperiode mag genieten, is het billijk het loon dat hij vóór zijn arbeidsongeschiktheid verdiende niet meer in de volle verhouding als bepaald in de artikelen 46, 50 en 53 te vervangen, aangezien dat loon alsdan gedeeltelijk vervangen wordt door het beschouwde beroepsinkomen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 527/1, S. 23).

Der Gesetzgeber war ebenfalls bemüht, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu vermeiden, dass sie Gefahr laufen, ihren Gesundheitszustand zu verschlimmern, und dies rechtfertigt es, dass die Wiederaufnahme der Arbeit dem vorherigen Erhalt der Erlaubnis des Vertrauensarztes unterliegt.

B.5.2. Die in Artikel 100 des KIV-Gesetzes erwähnte Arbeitsunfähigkeitsentschädigung dient dazu, den Verlust der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers auszugleichen.

In Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes sind dazu drei Bedingungen festgelegt, um eine solche Entschädigung zu erhalten. Der Arbeitnehmer muss erstens jede Tätigkeit eingestellt haben, ferner muss diese Einstellung die direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden oder funktionellen Störungen sein, und schließlich müssen Letztere eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel zur Folge haben.

Die Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit kann nicht dem konkreten Entlohnungsverlust, den der Betroffene infolge der Einstellung seiner Tätigkeit erleidet, gleichgestellt werden. Diese Verringerung muss nämlich bei der Prüfung der Lage des Betroffenen hinsichtlich eines Referenzberufes erwiesen sein, insbesondere unter Berücksichtigung seiner « Position » und « Ausbildung » sowie seines Berufes oder der verschiedenen Berufe, die er entsprechend seiner Berufsausbildung hätte ausüben können.

B.5.3. In seinem Entscheid Nr. 131/2022 vom 20. Oktober 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.131) hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes eine Milderung des aus Paragraph 1 dieses Artikels abgeleiteten Verbots darstellt, gleichzeitig eine Berufstätigkeit auszuüben und eine Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit zu erhalten. Ein Arbeitnehmer kann nämlich wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen, nachdem er sie vollständig eingestellt hatte, und gleichzeitig den Vorteil der Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung behalten, sofern der Vertrauensarzt sich

vorher damit einverstanden erklärt hat und der Arbeitnehmer in medizinischer Hinsicht weiterhin unter einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent leidet.

B.6. Im selben Sinne hat der Kassationshof in seinem Entscheid vom 1. Juni 2026 geurteilt, dass die Anwendung von Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes nicht voraussetzt, dass der Arbeitnehmer zusätzlich die in Paragraph 1 erwähnte Bedingung der Verringerung der Erwerbsfähigkeit erfüllt:

« 1. Krachtens artikel 100, § 1, eerste lid, ZIV-wet, wordt de werknemer als arbeidsongeschikt erkend in de zin van deze wet, indien hij alle werkzaamheid heeft onderbroken als rechtstreeks gevolg van het intreden of het verergeren van letsels of functionele stoornissen waarvan erkend wordt dat ze zijn vermogen tot verdienen verminderen tot een derde of minder dan een derde van wat een persoon, van dezelfde stand en met dezelfde opleiding, kan verdienen door zijn werkzaamheid in de beroepencategorie waartoe de beroepsarbeid behoort, door betrokkene verricht toen hij arbeidsongeschikt is geworden, of in de verschillende beroepen die hij heeft of zou kunnen uitoefenen hebben uit hoofde van zijn beroepsopleiding.

Krachtens artikel 100, § 2, eerste lid, ZIV-wet wordt als arbeidsongeschikt erkend, de werknemer die een toegelaten arbeid hervat op voorwaarde dat hij, vanuit geneeskundig oogpunt, een vermindering van zijn vermogen van ten minste 50 pct. behoudt.

Die bepaling wijkt af van de voorwaarde van het vermogen tot verdienen voorgeschreven bij paragraaf 1, ten gunste van de werknemer die, zoals bepaald in die paragraaf, arbeidsongeschikt is geworden en later, overeenkomstig paragraaf 2, een arbeid hervat. De toepassing van artikel 100, § 2, eerste lid, ZIV-wet vereist niet dat de werknemer nog voldoet aan de voorwaarde van vermindering van het verdienvermogen vermeld in paragraaf 1.

[…]

3. De appelrechters die aldus oordelen dat de eiseres niet langer arbeidsongeschikt is in de zin van artikel 100, § 2, eerste lid, ZIV-wet omdat zij niet langer voldoet aan de voorwaarde van vermindering van het verdienvermogen als vermeld in artikel 100, § 1, eerste lid, ZIV-wet, en op die grond het hoger beroep van de verweerder gegrond verklaren en voor recht zeggen dat de eiseres vanaf 21 april 2022 niet langer arbeidsongeschikt is in de zin van artikel 100, § 1 en § 2, ZIV-wet, schenden artikel 100, § 2, eerste lid, ZIV-wet » (Kass., 1. Juni 2026, ECLI:BE:CASS:2026:ARR.20260601.3N.3).

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Auslegung in dem Sinne, dass Arbeitnehmer nur dann eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung aufgrund einer verringerten Erwerbsfähigkeit in medizinischer Hinsicht um mindestens 50 % (Paragraph 2) erhalten können, wenn die Verringerung ihrer Erwerbstätigkeit auf ein Drittel oder weniger bestehen bleibt (Paragraph 1), von einer offensichtlich falschen Lesart von Artikel 100 des KIV-Gesetzes ausgeht.

B.8. Die Einrede des Ministerrates ist anzunehmen.

B.9. Da die Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung beruht, bedarf sie keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Oktober 2026.

Der Kanzler, Die Präsidentin,

(gez.) Frank Meersschaut (gez.) Joséphine Moerman